

Sitzung vom 13. Juli 2005

**1016. Dringliche Anfrage (Umgang des Kantons mit abgewiesenen
Asylsuchenden)**

Die Kantonsrätinnen Käthi Furrer, Dachsen, Emy Lalli und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 27. Juni 2005 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Dem «Tages-Anzeiger» vom 27. Juni 2005 entnehmen wir, dass der Kanton Zürich seine Asylpraxis verschärft hat, indem er Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) aus ihrer Notunterkunft weist bzw. wöchentlich von einer Notunterkunft zur anderen treibt. Nach einer Woche bekommen sie Hausverbot und müssen beim Migrationsamt einen neuen Nothilfe-Antrag stellen. Dieses Prinzip nennt sich «Dynamisierung», was wir als unpassend wenn nicht zynisch erachten. Dabei werden Asylsuchende mit einem NEE auf unwürdige Weise herumgejagt. Da zurzeit fünf Notunterkünfte zur Verfügung stehen, hat eine so herumgereichte Person im schlechtesten Fall nach sechs Wochen «die Runde gemacht» und erreicht wieder den Ausgangsort. Auch wenn Asylsuchende mit NEE sich nach amtlicher Abklärung illegal in der Schweiz aufhalten, haben sie Anrecht auf eine anständige Behandlung. Die neue Praxis im Asylwesen ist menschenunwürdig. Sie erstaunt und befremdet uns aufs Höchste.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Praxisverschärfung in Hinblick auf die Menschenwürde? Lässt sich eine solche Behandlung mit den Grundrechten vereinbaren?
2. Zurzeit sind von der neuen Praxis rund 100 Personen betroffen. Sollen noch mehr Asylsuchende in die Praxis eingeschlossen werden?
3. Sind auch Familien mit Kindern und auf sich allein gestellte Minderjährige von dieser Massnahme betroffen? Wenn ja, beurteilt der Regierungsrat die Situation bei diesen Betroffenen gleich?
4. Wie steht es mit den 600 Asylsuchenden mit NEE, die nicht mehr in den Asyldurchgangszentren leben, sondern den Gemeinden zugewiesen wurden? Werden sie möglicherweise auch «dynamisiert»? Wer entscheidet darüber?

5. Solchermassen behandelte Asylsuchende drohen unterzutauchen, was die Situation gesamthaft nicht einfacher macht. Jedenfalls ist die Chance, dass sie untertauchen grösser als die, dass sie unser Land verlassen. Was unternimmt der Regierungsrat, dass nicht noch mehr Menschen untertauchen?
6. Fachleute beurteilen die neue Massnahme als Zermürbungstaktik, des Weiteren als wenig erfolgversprechend und befürchten einen personalintensiven Leerlauf bei der Abwicklung. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dem Kanton durch die neue Praxis? Braucht es dazu zusätzliches Personal?
7. Warum hat der Regierungsrat diese einschneidende Praxisänderung nicht vorgängig öffentlich gemacht?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Käthi Furrer, Dachsen, Emy Lalli, Zürich, und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Wie in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 26/2005 ausgeführt, trat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes auf den 1. April 2004 eine Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG; SR 142.20) und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft. Mit dieser Rechtsänderung scheiden Personen, auf deren Asylgesuche nicht eingetreten wird, aus dem Geltungsbereich des Asylrechts (AsylG) und damit aus dem System der Asylfürsorge aus. Sie werden neu dem Ausländerrecht (ANAG) unterstellt und gelten als Ausländerin bzw. Ausländer mit illegalem Aufenthalt. An die Stelle der bisherigen Sozialhilfe im Rahmen der Asylfürsorge tritt nur noch die Nothilfe, welche der Kanton zu seinen Lasten bei Bedarf im Rahmen von Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewähren muss. Gleichzeitig richtet der Bund an Stelle der bisherigen Abgeltung für die Sozialhilfe noch eine Nothilfeentschädigung von Fr. 600 pro Person aus, die jeweils der Teuerung angepasst wird (ab 2005 Fr. 608). Von dieser Regelung ausgenommen waren bis Ende 2004 die Fälle von Nichteintretensentscheiden, die vor dem 1. April 2004 rechtskräftig entschieden worden waren. Der Bund verband mit der erwähnten Rechtsänderung und dem damit zusammenhängenden Sozialhilfestopp die Erwartung, dass der überwiegende Teil der vom neuen System betroffenen Personen die Schweiz eigenständig verlässt.

Bereits Ende 2003 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Gemeinden und Städte sowie der Sozialkonferenz gebildet, die sich mit der Umsetzung des Entlassungsprogramms 2003 des Bundes betreffend Nichteintretensentscheide befasst.

In der Beantwortung der erwähnten Anfrage KR-Nr. 26/2005 wird zudem auf die Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren (LS 142.61) hingewiesen, die der Regierungsrat zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben im Kanton Zürich auf den 1. April 2004 erlassen hat. Diese sieht vor, dass die Nothilfe grundsätzlich in besonderen, von den ordentlichen Asylstrukturen getrennten und zentral durch den Kanton betriebenen Nothilfestrukturen geleistet wird. Materielle Nothilfe wird dabei nur in Form von Sachleistungen gewährt. Auch soll keine Betreuung im Sinne von integrierenden Angeboten oder von Beschäftigungsprogrammen mehr erfolgen. Der Aufenthalt in den Nothilfestrukturen soll die grundlegenden Lebensbedürfnisse abdecken. Für den Kanton steht im Vordergrund, dass Personen mit Nichteintretensentscheiden die Schweiz verlassen. Mit allen Mitteln vermeiden will er aber auch, dass sich in städtischen Zentren Szenen bilden können, eine Gefahr, die im Kanton Zürich weit grösser ist als in kleineren Kantonen. Der Kanton Zürich trifft in diesem Zusammenhang alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen, um die freiwillige Ausreise bzw. die Wegweisung zu erreichen.

Nothilfe ist naturgemäss nur solange zu gewähren, als ein Bedarf besteht. In einem weiteren Schritt zur Umsetzung des geltenden Rechts wurde die Gewährung der Nothilfe per 1. Juni 2005 im Rahmen einer angepassten Vollzugspraxis konsequenterweise so umgestaltet, dass die um Nothilfe ersuchenden Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid nicht mehr ohne zeitliche Beschränkung eine Unterkunft zugewiesen erhalten, da sie das Land als illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer zu verlassen haben. Die Unterbringung erfolgt jeweils für sieben Tage. Sollten die betreffenden Personen nach Ablauf dieser Dauer nach wie vor auf Nothilfe angewiesen sein, haben sie erneut ein Gesuch um Gewährung der Nothilfe zu stellen.

Zu Frage 1:

Art. 12 BV garantiert den Anspruch auf die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe für das Überleben unerlässlichen Mittel (Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung). Über die Art und Weise der Leistungserbringung entscheiden der für die betroffenen Personen zuständige Kanton bzw. dessen Behörden. Der Kanton hat die Nothilfe mindestens bereit zu halten, und er darf

keine unzumutbaren Anforderungen an deren Bezug stellen. Wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung 2P.318/2004 vom 18. März 2005 festgehalten hat, ist es ohne Weiteres zulässig, die wöchentliche Vorsprache zwecks Bezugs der zu erbringenden Leistung zu verlangen, solange keine besonderen Gründe – wie etwa ein schlechter Gesundheitszustand, der eine Vorsprache verhindert – bestehen, die dies als unzumutbar erscheinen lassen. Bei der Umsetzung wird in jedem Einzelfall geprüft, ob dem oder der Betroffenen eine neuerliche Vorsprache nach Ablauf von sieben Tagen zugemutet werden kann. Damit wird weder das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV noch die Menschenwürde verletzt.

Zu Frage 2:

Es ist vorgesehen, die angepasste Praxis schrittweise auf alle Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid auszudehnen, denen eine jeweils zeitlich beschränkte Gewährung der Nothilfe zugemutet werden kann.

Zu Frage 3:

Wie bereits erwähnt, findet die angepasste Praxis nicht auf Personen Anwendung, denen sie nicht zugemutet werden kann. Zu dieser Personengruppe können auch Familien mit Kindern und auf sich allein gestellte Minderjährige gehören. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Das ändert aber nichts daran, dass auch hier die rasche Rückkehr angestrebt wird.

Zu Frage 4:

Per Ende Juni 2005 befanden sich 360 Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid in den Gemeinden. Wie in Beantwortung der Frage 2 dargelegt ist vorgesehen, die angepasste Praxis auch auf diese Personen auszudehnen, wobei die Zumutbarkeit in jedem Einzelfall geprüft wird.

Zu Frage 5:

Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid halten sich illegal in der Schweiz auf und haben das Land zu verlassen. Die Beschränkung der Nothilfe auf jeweils sieben Tage ist deshalb adäquat und trägt dazu bei, Anreize zum illegalen Verbleib in der Schweiz zu vermeiden, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. den vorerwähnten Entscheid des Bundesgerichts 2P.318/2004 vom 18. März 2005). Ob diese Praxis ein vermehrtes Untertauchen von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid zur Folge hat, lässt sich nicht erhärten. Zumindest liegen bis heute keine objektiven Fakten vor, die eine derartige Befürchtung stützen könnten.

Zu Frage 6:

Die Umsetzung der angepassten Praxis erfolgt mit dem bisherigen Personal. Entsprechend entstehen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten.

Zu Frage 7:

Die Gewährung von Nothilfe an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid erfolgt im Rahmen des operativen Vollzugs von Bundesrecht und kantonalem Recht. Entsprechende Vollzugshandlungen der Verwaltung bedürfen keiner öffentlichen Ankündigung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi